

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

**Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind in Ergänzung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen Bestandteil des Beförderungsvertrages zwischen dem Kunden und TecJet AG. Abweichende Vereinbarungen sind nur mit schriftlicher Bestätigung der TecJet AG gültig.**

## 1. Beförderung von Passagieren

Luftbeförderungen von Passagieren aufgrund des Vertrages mit TecJet AG unterliegen den im Einzelfall anwendbaren internationalen und nationalen Vorschriften. Werden Flugzeuge anderer Luftfahrtunternehmen eingesetzt, gelten zusätzlich deren jeweilige Vertragsbedingungen und weitere anwendbare gesetzliche Vorschriften (z.B. am Ort der Flugzeugregistrierung geltende Normen). Die Haftung des Lufttransportführers für Tod oder Körperverletzung, für Gepäckschäden und für Verspätung ist aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen beschränkt.

Für alle eingesetzten Flugzeuge besteht eine Passagier-Unfallversicherung. Richtet eine solche Versicherung Leistungen aus, reduzieren sich die Haftpflichtansprüche gegenüber dem Lufttransportführer um die aufgrund der Passagier-Unfallversicherung geleisteten Zahlungen.

Der Passagier ist dafür verantwortlich, über die für die Einreise am Zielort notwendigen gültigen Reisedokumente und Visa zu verfügen. TecJet AG übernimmt keine Verantwortung für die Einhaltung von Vorschriften über die Einreise von Passagieren. Muss TecJet AG für fehlende Ausweisdokumente oder Visabestätigungen Gebühren oder Bussen entrichten, ist der Kunde verpflichtet, sie diesbezüglich vollumfänglich und zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für Umtriebe schadlos zu halten.

## 2. Abrechnungsbedingungen

Die Abrechnung der Luftfahrzeugvercharterung erfolgt grundsätzlich anhand einer Pauschalpreisvereinbarung, sofern keine anderen Abrechnungsarten oder Preiskonditionen schriftlich vereinbart werden. Im Rahmen eines Pauschalpreises sind grundsätzlich sämtliche Kosten für die Flugzeugmiete inkl. Besatzung mit Flugbegleiterin, Treibstoffkosten, Unterhalt, Versicherung sowie sämtliche reguläre Flughafen- und Abfertigungskosten über private Terminals (falls vorhanden), Übernachtungskosten der Besatzung sowie ein der Flug- und Tageszeit angepasstes VIP-Catering inbegriffen. Bei Flugplanänderungen nach Kundenwunsch oder aufgrund von meteorologischen Konditionen sowie rechtliche Bestimmungen, können durch die TecJet AG zusätzlich angefallene Kosten nachbelastet werden.

Sofern nicht anders vereinbart, sind folgende Kosten nicht im Pauschalpreis inbegriffen:

- Versicherungszuschläge für Länder, die in der regulären Versicherung ausgeschlossen sind

- Kosten für wetter- resp. natur- und streikbedingte oder durch Flugsicherung und/oder andere autorisierte Behörden veranlasste Flugverzögerungen, Ausweichrouten und/oder -landungen
- Enteisungsgebühren auf Positionierungs- und Passagierflügen
- Betriebszeitenverlängerungen der Flughäfen und/oder Nachtzuschläge der Abfertigungsgesellschaften
- Exklusives Catering wie Kaviar, spezielle Spirituosen, Spezialnahrung, etc.
- Telefon- und/oder Internetgebrauch an Bord
- Kosten für Limousinentransporte, Taxis, Hoteltransfers, usw.

### 3. Leistungen

Die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Abflug- und Flugzeiten sind ungefähre Richtzeiten (ohne Windeinfluss). Die TecJet AG ist nach bestem Bemühen bestrebt, diese Zeiten einzuhalten. Aus flugtechnischen und/oder flugsicherungsbedingten Gründen können jedoch Verzögerungen auftreten. Für solche Verspätungen oder sonstigen Störungen aus operationellen Gründen, für welche die TecJet AG keine direkt nachzuweisende Schuld trifft, schließt TecJet AG jegliche Haftung aus.

Operationelle Gründe, welche die Nichteinhaltung eines Flugauftrages verursachen, sind:

- Flugzeugtechnische Pannen und Störungen
- Restriktionen in der Benützung des Luftraumes und der Flugplätze, welche der Einsatzleitung bei Auftragsbestätigung noch nicht bekannt waren
- Krankheit/Unfall oder gesetzlich einzuhaltende Ruhezeiten des Flugpersonals
- Wetterbedingte Einschränkungen (Unwetter, tiefliegende Bewölkung am Destinationsort, schlechte Pistensichtweiten, kontaminierte Pisten und Rollwege, etc.)
- Grobes Fehlverhalten von Flugpassagieren oder nicht wahrheitsgetreue Angaben der Gepäckmenge

Kann bei einem Flugzeugausfall aus technischen oder personellen Gründen eine Reise nicht durch- oder weitergeführt werden, so ist die TecJet AG bestrebt, ein mindestens gleichwertiges Flugzeug in Bezug auf die Kabinengrösse schnellstmöglich ausfindig zu machen und dieses in Absprache mit dem Kunden zu buchen und zu finanzieren. Ist in einem solchen Fall der Kunde mit dem angebotenen Ersatzflugzeug nicht einverstanden, so ist dieser verpflichtet, den Preisunterschied des angebotenen Ersatzflugzeuges und dem gewünschten Ersatzflugzeuges zu bezahlen. Sofern in Absprache mit dem Kunden ein minderwertiges Flugzeug organisiert wird, hat dieser Anrecht auf eine entsprechende Preisreduktion. Sämtliche Kosten hierfür sind von TecJet AG offenzulegen.

Der Beförderungsvertrag bezieht sich ebenfalls auf das mitzuführende Gepäck. Jeder Fluggast ist dabei berechtigt, ein Handgepäckstück bis zu 5kg und ein Gepäckstück bis zu 20kg mit sich zu führen. Darüberhinausgehende Gepäckmengen bedürfen der vorhergehenden Absprache zwischen dem Kunden und der TecJet AG. Die Mitnahme von Gegenständen, die geeignet sind, das Flugzeug, Personen oder Gegenstände an Bord des Flugzeuges zu gefährden (DangerousGoods) oder deren Beförderung gesetzlich verboten ist, ist untersagt.

Sofern Waffen jeglicher Art mitgeführt werden, ist dies vor Beginn des Fluges gegenüber der TecJet AG anzumelden.

#### **4. Zusatzleistungen**

Vom Kunden zusätzliche gewünschte Drittleistungen (Mietwagen, Limousinenservice, Hotelbuchungen, Helikopterflüge, sonstige Arrangements und spezielle Wünsche) werden von der TecJet AG mit einer zusätzlichen "Service Charge" von 10% an den Kunden weiter fakturiert. Sonstige, im Charterpreis nicht inkludierte Leistungen werden gemäss effektiven Auslagen oder gemäss vorgängiger Offerte weiterverrechnet.

#### **5. Haftungsbeschränkung**

Die Haftung der TecJet AG im Rahmen des Beförderungsvertrages unterliegt den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes, der EU-Verordnung 2027/97 sowie den Regelungen des Warschauer Abkommens. Die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung des Passagiers sowie Verlust oder Beschädigung von Gepäck, ist nach diesen Bestimmungen in der Regel beschränkt, sofern das Luftfahrtunternehmen den Beweis antreten kann, dass alle Maßnahmen getroffen wurden, um den Schaden vermeiden zu können.

Für Schäden, die nicht von TecJet AG, sondern von einem Dritten verursacht werden, wird keine Haftung übernommen.

Alle Haftungsausschlüsse sowie Haftungsbeschränkungen zu Gunsten von TecJet AG gelten auch für deren Angestellte, Agenten und Vertreter sowie Dritte, deren Flugzeuge TecJet AG benützt, einschließlich deren Angestellte, Agenten und Vertreter.

#### **6. Ersatzleistungen**

Der TecJet behält sich vor, bei Nichtverfügbarkeit des bestätigten Luftfahrzeuges ein mindestens gleichwertiges Luftfahrzeug in Bezug auf die Kabinengrösse zu gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Sofern der Kunde mit dem angebotenen Ersatzflugzeug nicht einverstanden ist, können abweichenden Mehrkosten für ein anderes Ersatzflugzeug durch die TecJet AG an den Kunden weiterberechnet werden.

#### **7. Annullationsgebühren**

Die TecJet AG ist berechtigt, bei Absage bestätigter Flüge durch den Kunden, die bereits angefallenen Kosten für eventuelle Positionierungsflüge, Bodendienste, entstandene Besatzungskosten, Catering sowie andere Vorlaufkosten nach aktuellem Aufwand in jedem Fall abzurechnen. Die entsprechenden Kosten sind offenzulegen.

Der Kunde hat zusätzlich folgende Kosten für eine ganze oder teilweise Annullierung des Charterauftrages zu tragen:

- vom Abschluss des Charterauftrages bis zum 21. Tag vor dem geplanten Abflug, 10% des vereinbarten Charterpreises des annullierten Teils, mindestens jedoch 3'000.00 CHF pro ursprünglich beabsichtigtem Flugtag.

- vom 20. bis zum 7. Tag vor geplantem Abflug, 25 % des vereinbarten Charterpreises des annullierten Teils, mindestens jedoch 5'000.00 CHF pro ursprünglich beabsichtigtem Flugtag.
- Ab dem 6. Tag bis 48 Stunden vor geplantem Abflug, 50 % des vereinbarten Charterpreises des annullierten Teils.
- Ab 48 Stunden bis 24 Stunden vor geplantem Abflug, 75 % des vereinbarten Charterpreises des annullierten Teils.
- Innerhalb von 24 Stunden vor Abflug oder bei Nichterscheinen bis 60 Minuten nach der geplanten Abflugzeit ohne Anmeldung sind 100 % des Charterpreises durch den Kunden zur Zahlung fällig.

Auf Stornierungsgebühren muss unabhängig einer internationalen Flugstrecke eine Mehrwert- resp. Umsatzsteuer von 7.7% berechnet werden.

## 9. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Charterpreises hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, vor Abflug zu erfolgen. Allfällige Reklamationen müssen innerhalb 14 Tagen nach dem erfolgten Flug schriftlich mitgeteilt werden. Ohne Meldung innert genannter Frist wird die Auftragsdurchführung als korrekt anerkannt. Nicht eingehaltene Zahlungsfristen werden mit einem Verzugszins von 10% p.A. nachfakturiert. Internationale Flüge sind grundsätzlich von der Mehrwertsteuer resp. Umsatzsteuer befreit. Die Zahlung des Charterpreises sowie der zusätzlich vereinbarten Leistungen sind abhängig von der Währung auf folgende Bank-Konten zu überweisen:

Bank                      Credit Suisse (Schweiz) AG, CH – 3001 Bern  
Swift                      CRESCHZZ80A

IBAN CHF:                CH06 0483 5148 4060 1100 1  
IBAN EUR:                CH69 0483 5148 4060 1200 1  
IBAN USD:                CH96 0483 5148 4060 1200 0

## 10. Streitigkeiten

Aus dem Vertragsverhältnis entstehende Streitigkeiten wird der Gerichtsstand Burgdorf (CH) vereinbart. Für den Beförderungsvertrag ist, soweit zulässig, ausschließlich Schweizerisches Recht in deutscher Sprache anwendbar. Für Streitigkeiten gelten nur die in deutscher Sprache abgefassten AGB.

## 11. Salvatorische Klausel

Sofern ein Teil dieser Geschäftsbedingungen aus Rechtsgründen unwirksam ist oder werden sollte, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Vielmehr sind diese unwirksamen Bedingungen in einem solchen Fall ihrem Sinn nach zur Durchführung zu bringen.